

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

31. Verordnung vom 22.07.1826 publ. 29.07.1826

von selbst, daß denselben hierdurch weder einiger Eintrag geschiehet, noch daß auch neue zugestanden werden.

Des zur Urkund ist vorstehendes Uebereinkommen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidruckung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 8ten Juni 1825.

(L. S.) Wilhelm Ernst von  
Beaulieu-Marcconnay.

(L. S.) Hans Wilhelm Carl Barnstedt.

Indem Wir nun vorstehendes Abkommen hiedurch öffentlich bekannt machen, ernennen Wir, Inhalts des Artikel VI. desselben, Unsern Landgerichts-Assessor Gerhard August Frerichs zum Fiscal, und versichern die Eingeseffenen der Herrschaft Kniphausen Unserer Oberherrlichen Gnade.

Urkundlich Unserer 2c. 2c.

31) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 22. Juli, publ. am 29. Juli  
1826. §

Zur näheren Erläuterung des §. 8. der  
Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Jan. 1820. (Gesetzsammlung 4. Band, 11. S. 6. f. 9.) in Betreff des Einschüttens des Viehes, der dafür zu entrichtenden Vergütung

Mähere Erläuterung des §. 8. der Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Jan. 1820. in Betreff des Viehschüttens.